

Kanu-Club Hohenlimburg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der am 07.11.1999 in Hohenlimburg gegründete Verein führt den Namen Kanu-Club Hohenlimburg e.V., abgekürzt K C H.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hagen-Hohenlimburg.
- 3) Der K C H ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen einzutragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Nordrhein - Westfalen,
 - b) Kanu - Verband Nordrhein - Westfalen,
 - c) Stadtsportbund Hagen,
 - d) Verband für Sport Hohenlimburg.

Der Verein erkennt Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Soweit nach Verbandsrecht geboten, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 2

Zweck des Vereines

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege und Förderung des Kanusportes einschließlich der damit verbundenen Sportarten sowie der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
Einer Begründung bedarf es nicht.
- 4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven erwachsenen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht
- b) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht
- c) Fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) Jugendlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung und den weiteren Ordnungen nach § 17 können folgende Maßnahmen vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden:

- 1.) Verweis
- 2.) Geldstrafen
- 3.) Disqualifikation vom Sportbetrieb
- 4.) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.

Die ausgesprochenen Strafen müssen dem Verstoß angemessen sein.

Gegen eine Maßregelung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des eingeschriebenen Bescheides beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitgliedes (siehe Abs. 2)
- b) durch Ausschluß aus dem Verein (siehe Abs. 3)
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste nach dem vereinfachten Ausschlußverfahren (s. Abs. 4)
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) mit dem Tod des Mitgliedes

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die wesentlichen Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Mitglieder können durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen in Verzug sind.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Trotz Streichung aus der Mitgliederliste bleiben die finanziellen Ansprüche des K C H bestehen.

5) Bei Austritt, Ausschluß oder Streichung besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen, sowie die Rückerstattung von Beiträgen. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben und die Einrichtungen des Vereins sofort frei zu machen. Ausstehende Forderungen müssen innerhalb von 14 Tagen beglichen werden. Ferner dürfen keinerlei Insignien des Vereins mehr geführt werden.

§ 6

Beiträge

Der K C H erhebt Jahresbeiträge. Ausgenommen ist hierbei das Eintrittsjahr, in dem Monatsbeiträge (je 1/12 des maßgeblichen Jahresbeitrages) erhoben werden.

Die Beiträge sind im Voraus, bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige geldlichen Beiträge und Gebühren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr in der Gebührenordnung bestimmt.

§ 7

Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- 1.** Die Mitgliederversammlung
- 2.** Der Vorstand
- 3.** Ältestenrat / Ehrenrat

2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anspruch auf Aufwandsentschädigung regelt die Finanzordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von dem / der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 2) Feststellung der Jahresrechnung
- 3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung der Kassierer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Vorstandes
- 6) Bestätigung des Jugendvorstandes
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr
- 9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 10) Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder durch von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen auf den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Gremien delegiert worden sind.

3) Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand hat eine zusätzliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

4) Für die zusätzlichen Mitgliederversammlungen gelten alle Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht mehr anwesend sind.

6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

7) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim erweiterten Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge können nur zu Beginn der Versammlung gestellt werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit.

8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

9) Jedem aktiven volljährigen Mitglied und jedem Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Jugendwart
- Wettkampfgorganisator

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem Vorstand gemäß a) und dem

2. Jugendwart
Schriftführer
sowie den Fachwarten der einzelnen Sportabteilungen
und den Obleuten für verschiedene Aufgaben

Die Anzahl der Fachwarte und Obleute wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Die Ehreuvorsitzenden sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes und aller Ausschüsse beratend teilzunehmen. Sie haben in diesen Sitzungen kein Stimmrecht.

3) Der K C H wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes, von denen mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzender sein muß. Nur sie sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Die finanziellen Befugnisse regeln im Einzelfall die Finanzordnung.

4) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet im regelmäßigen Turnus die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, und zwar:

Im Kalenderjahr mit ungerader Endziffer scheiden aus:

1. Vorsitzender
1. Kassierer
Wettkampforrganisator

Im Kalenderjahr mit gerader Endziffer scheiden aus:

2. Vorsitzender
Geschäftsführer
2. Kassierer
1. Jugendwart

Aus vorgenannten Gründen werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 2. Kassierer und der 1. Jugendwart bei der Erstwahl nur für ein Jahr gewählt, da sie im folgenden Jahr ausscheiden.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes (geschäftsführender Vorstand ausgenommen) werden auf 2 Jahre gewählt. Ihre Neuwahl findet in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer statt.

Jedes Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5) Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig. Die Vorstandsmitglieder können auch zwei oder mehrere Vorstandsaufgaben in Personalunion übernehmen.

6) Sowohl der / die 1. als auch der / die 2. Jugendwart/in werden durch die Vereinsjugend gewählt und bedürfen nur der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Die Versammlung, die ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthebt, hat sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen

9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bis zu seiner Neuwahl dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu übernehmen. Ersatzwahlen gelten nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11

Ältesten- und Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählten Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Abberufung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Eine Mitgliederversammlung kann ehemalige 1. Vorsitzende für ihre außerordentlichen Verdienste um den K C H zu Ehrenvorsitzenden wählen, sowie Personen die sich um den K C H in besonderer Weise verdient gemacht haben zu Ehrenmitglieder ernennen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 13

Jugend des Vereins

1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Höhe der vom K C H zur Verfügung zu stellenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt die Bestätigung nicht, ist die Jugendordnung neu aufzustellen und es ist neu über sie zu beschließen.

§ 14

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. In ungeraden Jahren wird der 1. und in geraden Jahren der 2. Kassenprüfer gewählt, wobei diese keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Erstwahl beider Kassenprüfer erfolgt mit Gründung des Vereines, dabei wird der 1. Kassenprüfer für 2 Jahre und der 2. Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt.

§ 15

Haftung des K C H

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden aller Art übernimmt der K C H keinerlei Haftung oder Regresspflicht gegenüber den Mitgliedern, deren Angehörigen sowie gegenüber anderen dritten Personen, Behörden oder Ämtern.

§ 16

Auflösung des K C H

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Weitere Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen, die aber nicht Bestandteil der Satzung sind:

1. Jugendordnung
2. Gebührenordnung
3. Finanzordnung
4. Wahlordnung
5. Geschäftsordnung
6. Sportstättenordnung
7. Trainingsordnung
8. Ehrenordnung

Mit Ausnahme der Jugendordnung beschließt die Mitgliederversammlung über die vorstehenden Ordnungen. Für die Jugendordnung gelten die Regelungen des § 13.

Die vorstehende Satzung entspricht der Mustersatzung für steuerbegünstigte eingetragene Vereine.

Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung am 07.11.1999 beschlossen und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 18.02.2005.

Hohenlimburg, 07.11.1999

Für die Richtigkeit zeichnen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.